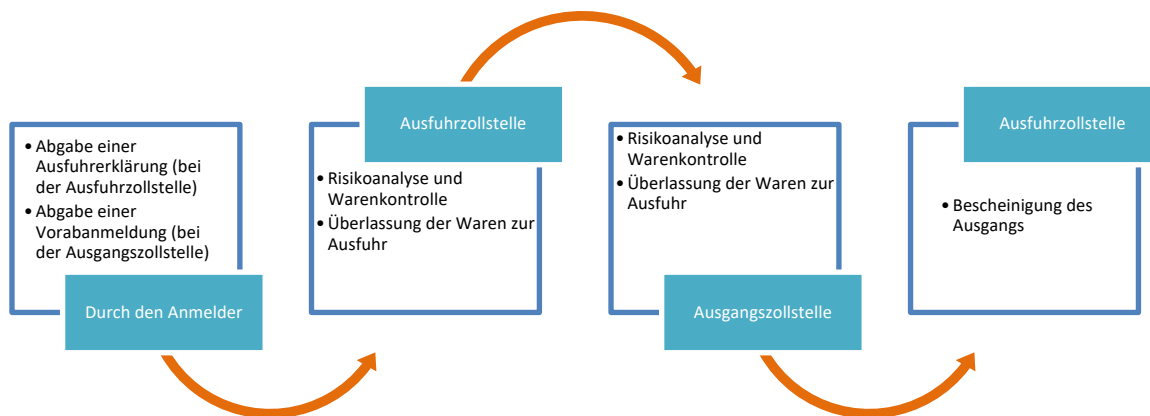


In dieser **Broschüre** erhalten Sie schnell und übersichtlich Informationen über Folgendes:

- was es bedeutet, wenn Waren aus dem Zollgebiet ausgeführt werden,
- die unterschiedlichen Szenarien, in denen Waren aus dem Zollgebiet ausgeführt werden,
- besondere Fälle beim Ausfuhrverfahren.

1 Das zweistufige Ausfuhrverfahren



- Bevor der Anmelder EU-Waren aus dem Zollgebiet der EU ausführen kann, muss er über das automatisierte Ausfuhrsystem (Automated Export System, AES) eine Ausfuhranmeldung bei der Ausfuhrzollstelle abgeben.
- Dafür gibt es keine festgelegte Frist. Die Ausfuhrzollstelle kann allerdings die Ausfuhranmeldung für ungültig erklären, wenn die Waren 150 Tage nach dem Datum der Überlassung der Waren zur Ausfuhr nicht aus dem Zollgebiet der EU ausgeführt wurden.
- Wenn diese Ausfuhranmeldung die Angaben aus der Vorabanmeldung (EXS) beinhaltet, muss die Vorabanmeldung nicht gesondert eingereicht werden.
- Die Ausfuhrzollstelle überprüft die Ausfuhranmeldung. Wenn sie gültig ist, wird sie von der Ausfuhrzollstelle angenommen. Diese vergibt anschließend eine Hauptbezugsnummer (Master Reference Number, MRN).
- Basierend auf der abgegebenen Anmeldung führt die Ausfuhrzollstelle dann eine Risikoanalyse innerhalb einer festgelegten Frist durch. Aufgrund dessen ermittelt die Ausfuhrzollstelle, ob die Waren kontrolliert werden müssen.

- Wenn die Ausfuhrzollstelle die Waren zur Ausfuhr überlässt, sendet sie eine Vorab-Ausfuhranzeige (Anticipated Export Record, AER). Darin enthalten sind die Ausfuhranmeldung sowie die Ergebnisse der Risikoanalyse.
- Sobald die Waren zur Ausfuhr überlassen werden, kann der Wirtschaftsbeteiligte sie zur Gestellung bei der Ausgangszollstelle befördern.
- Die Ausgangszollstelle kann eine zusätzliche Risikoanalyse durchführen und die Waren einer Kontrolle unterziehen.
- Die Ausgangszollstelle überlässt die Waren zum Warenausgang unter der Bedingung, dass die Waren aus dem Zollgebiet der EU in demselben Zustand ausgeführt werden, in dem sie sich bei Abgabe der Zollanmeldung befanden.
- Wenn die Waren aus dem Zollgebiet der EU ausgeführt wurden, informiert der Beförderer die Ausgangszollstelle, die wiederum die Ausfuhrzollstelle über die Ergebnisse des Warenausgangs benachrichtigt.
- Die Ausfuhrzollstelle bestätigt dann den Warenausgang und informiert den Anmelder.
- Die zollrechtlichen Vereinfachungen des UZK für die Zollanmeldung gelten auch für die Ausfuhr.

2 Die anderen Szenarien, in denen Waren aus dem Zollgebiet der EU ausgeführt werden

2.1 Wiederausfuhr

- Das zweistufige Wiederausfuhrverfahren ähnelt dem zweistufigen Ausfuhrverfahren. Es unterliegt denselben Rechtsvorschriften und ist aus den gleichen Schritten aufgebaut. Allerdings:
 - wird es nur bei Nicht-Unionswaren angewendet;
 - ist es kein Zollverfahren, aber immer Teil eines anderen Zollverfahrens (besondere Verfahren).

2.2 Wiederausfuhr aus der Freizone oder vorübergehenden Verwahrung

- Falls sich Nicht-Unionswaren in der vorübergehenden Verwahrung oder in der Freizone befanden, ist lediglich eine Wiederausfuhrmitteilung an die Ausgangszollstelle erforderlich.

2.3 Ausfuhr mit anschließendem Versand

- Wenn die Ausfuhr in den Versand übergeht, fungiert dieselbe Zollstelle als Ausgangszollstelle beim Ausfuhrverfahren und als Abgangszollstelle beim Versandverfahren:
 1. Der Anmelder gibt eine Ausfuhranmeldung bei der Ausfuhrzollstelle ab, wodurch das Ausfuhrverfahren eingeleitet wird;
 2. Wenn die Waren zur Ausfuhr überlassen werden, können sie zur Ausgangszollstelle befördert werden, wo der Anmelder eine Versandanmeldung abgibt. Die abgegebene Versandanmeldung beinhaltet das Aktenzeichen der Ausfuhranmeldung.

Diese Zollstelle, die als Abgangszollstelle fungiert, leitet das Versandverfahren ein. Anschließend fungiert die Zollstelle als Ausgangszollstelle und sendet die Ergebnisse der Warenausfuhr an die Ausfuhrzollstelle, die das Ausfuhrverfahren abschließt.

3. Nachdem die Bestimmungszollstelle die Waren einer Kontrolle unterzogen und die Ergebnisse der Kontrolle gesendet hat, wird das Versandverfahren mit dem Inhaber des Versandverfahrens abgerechnet.

3 Besondere Fälle

3.1 Verbrauchsteuerpflichtige Waren

Die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im Rahmen einer vereinbarten Zollausssetzung wird elektronisch über das System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Excise Movement and Control System, EMCS) verwaltet.

Wenn diese Waren ausgeführt werden, muss der Wirtschaftsbeteiligte diese Waren im EMCS-System anmelden, bevor der Ausfuhrer die Waren im AES-System anmeldet.

3.2 Teilsendung

Unvorhergesehene Umstände können zu einer Teilsendung über mehrere Ausgangszollstellen oder eine einzelne Ausgangszollstelle führen.

Die Ausfuhrzollstelle erhält mehrere (Teil-)Ergebnisse des Warenausgangs von einer oder mehreren Ausgangszollstelle(n).

Die Ausfuhrzollstelle bestätigt den Warenausgang erst dann, wenn alle Waren aus dem Zollgebiet der EU ausgeführt wurden.

3.3 Ermittlungsverfahren

Wenn die Ausgangszollstelle die Ergebnisse des Warenausgangs von einem (Wieder-)Ausfuhrverfahren nicht innerhalb von 90 Tagen nach der Überlassung der Waren zur Ausfuhr erhalten hat, kann die Ausfuhrzollstelle ein Ermittlungsverfahren einleiten.

Wenn die Ausfuhrzollstelle ausreichende Nachweise erhalten hat, dass die Waren aus dem Zollgebiet der EU ausgeführt wurden, kann das Ausfuhrverfahren abgeschlossen werden.

Wenn der Warenausgang innerhalb von 150 Tagen nach der Überlassung der Waren zur Ausfuhr nicht bestätigt wurde, kann die Ausfuhrzollstelle die Ausfuhranmeldung für ungültig erklären und den Anmelder benachrichtigen.

3.4 Umleitung

Die tatsächliche Ausgangszollstelle wird die Vorab-Ausfuhranzeige von der Ausfuhrzollstelle im Falle einer Umleitung anfordern.

Sobald die Vorab-Ausfuhranzeige der tatsächlichen Ausgangszollstelle vorliegt, kann der Warenausgang fortgesetzt werden.

Laden Sie für weitere Informationen zu diesem Thema dieses kostenlose E-Learning-Modul herunter: [UZK Stufe 2 – Export](#).

Mehr dazu auch in der entsprechenden Vorschrift auf der [Europa-Website](#).

Bitte beachten Sie, dass dies eine kurze und praktische Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zu diesem Thema ist.

Als verbindlich gelten nur die in der gedruckten Ausgabe des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlichten Rechtstexte der Europäischen Union. Für die Inhalte dieses Dokuments übernimmt die Kommission keinerlei Verantwortung oder Haftung.